



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 069/2007

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:  
10-Organisation, Wahlen, Tul  
Produkt:  
10.02 Kommunalverfassung und Sitzungsdienst

Datum:  
01.03.2007

| Beratungsfolge:        | Sitzungsdatum: |              |
|------------------------|----------------|--------------|
| Hauptausschuss         | 15.03.2007     | Vorberatung  |
| Rat der Stadt Coesfeld | 29.03.2007     | Entscheidung |

## 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 22.10.1999

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 22.11.1999 zuzustimmen.

### Sachverhalt:

Durch das Zweite Gesetz zu Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.06.2006 wurde das Schulgesetz im § 61 Abs. 4 wie folgt gefasst:

„Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder den gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit **des nach der Hauptsatzung** zuständigen Gremiums verweigern. ....“

Es ist somit in der Hauptsatzung festzulegen, welches Gremium über die Zuständigkeit gemäß § 64 Abs. 4 des Schulgesetzes zu entscheiden hat. Es wird vorgeschlagen, diese auf den Ausschuss für Kultur, Schule und Sport zu übertragen.

### Anlagen:

Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld